

Zweckvereinbarung „Aufbau interkommunale IT-Administration“ zur Erfüllung administrativer Aufgaben im IT-Bereich

Zur Erfüllung der administrativen Aufgaben der Gemeinde im EDV-/IT-Bereich schließen die

Gemeinde Emmering, Amperstraße 11a, 82275 Emmering
vertreten durch den 1. Bürgermeister Dr. Michael Schanderl

und die

Stadt Puchheim, Poststraße 2, 82178 Puchheim
vertreten durch den 1. Bürgermeister Dr. Herbert Kränzlein

gemäß Art. 7 ff des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (kommZG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, ber.1995 S. 98), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Februar 2012 (GVBl S. 30), - FN BayRS 2020-6-1-I – folgende

Zweckvereinbarung:

Vorbemerkung:

Vor dem Hintergrund ständig steigender Ansprüche an die Qualität und den Umfang elektronischer bzw. digitaler Informationstechnologien, die herausragende Bedeutung der EDV-Administration in der öffentlichen Verwaltung, sowie damit verbunden eine adäquate Arbeitsplatzgestaltung in den jeweiligen Kommunalverwaltungen, sind sich beide Parteien einig, dass hierzu geeignetes Fachpersonal erforderlich ist.

Ziel der Vereinbarung ist eine interkommunale Zusammenarbeit zwischen der Gemeinde Emmering und der Stadt Puchheim in der Informationstechnik durch Nutzung gemeinsamer Ressourcen im Personalbereich. Diese Vereinbarung dient somit der Einsatzoptimierung geeigneter Fachkräfte aus dem IT-Bereich und der zur Verfügungsstellung von adäquaten Stellen für qualifiziertes und geeignetes Fachpersonal.

Diese interkommunale Zusammenarbeit dient primär der Abwicklung hoheitlicher Aufgaben beider Kommunen im eigenen und übertragenen Wirkungskreis.

§ 1

Gegenstand der Zweckvereinbarung

1. Die Gemeinde Emmering und die Stadt Puchheim beschäftigen in den jeweiligen Verwaltungen grundsätzlich eigenes, geeignetes Fachpersonal zur Abdeckung der gesetzlichen und tatsächlichen Anforderungen im Bereich der EDV-Administration. Die Gemeinde Emmering deckt dabei – soweit dies die eigene Leistungsfähigkeit zulässt – die in der Stadt Puchheim anfallenden Tätigkeiten der EDV-Administration künftig mit einem Umfang von der Hälfte der Arbeitszeit eines vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmers bzw. Beamten ab.
2. Die Stadt Puchheim erklärt sich im Gegenzug bereit, auf Anforderung der Gemeinde Emmering – soweit die dienstlichen Belange in der Stadtverwaltung Puchheim dies zulassen – fachkundige Mitarbeiter für die EDV-Administration in Emmering bereit zu stellen.

§ 2

Kostenerstattung

1. Die Stadt Puchheim erstattet der Gemeinde Emmering die tatsächlichen Personalkosten für den Einsatz des unter § 1 Nr. 1 näher beschriebenen Personals zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlages in Höhe von pauschal 5 % der anfallenden Brutto-Lohnkosten.

Die Stadt Puchheim verpflichtet sich, auf schriftliche Anforderung der Gemeinde Emmering vierteljährlich Abschlagszahlungen, welche sich nach dem tatsächlichen Personalkostenaufwand für die Gemeinde Emmering richten, gegen gesonderte Rechnungstellung zu leisten.

Nach Abschluss eines Kalenderjahres erfolgt durch die Gemeinde Emmering die Aufstellung einer Jahresrechnung. Der hieraus folgende Differenzbetrag ist innerhalb von vier Wochen nach Eingang der schriftlichen Anforderung bei der Stadt Puchheim auf ein von der Gemeinde Emmering näher zu benennendes Konto zu überweisen.

2. Für den Fall der Inanspruchnahme von Fachpersonal der Stadt Puchheim durch die Gemeinde Emmering erfolgt die Kostenerstattung durch Aufrechnung der von der Gemeinde Emmering gegen die Stadt Puchheim geltend zu machenden Aufwendungen. Sofern der Stadt Puchheim Personalkostenaufwand entsteht, der den tatsächlich anfallenden Personalkostenaufwand der Gemeinde Emmering in

einem Quartal überschreiten sollte, gelten die Regelungen von Absatz 1 für die Kostenerstattung analog.

§ 3

Regelung der Arbeitszeit

Es wird vereinbart, dass hinsichtlich der Arbeitszeitgestaltung der betreffenden Mitarbeiter außerhalb dieser Vereinbarung eine separate Regelung zu treffen ist.

§ 4

Kündigung

1. Diese Zweckvereinbarung wird auf unbefristete Zeit abgeschlossen. Eine ordentliche Kündigung ist mit einer Frist von einem Jahr zum Schluss eines Kalenderjahres möglich.
2. Beiden Vertragsparteien steht ein ordentliches Sonderkündigungsrecht mit einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende zu, wenn sich aus arbeits- oder dienstrechtlichen Vorschriften Änderungen im Beschäftigungsverhältnis von den in der EDV-Administration eingesetzten Mitarbeitern der Gemeinde Emmering ergeben.
3. Das außerordentliche Kündigungsrecht aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
4. Eine Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

§ 5

Weisungsrecht

Das fachliche Weisungsrecht steht grundsätzlich den Leitungen der beiden Kommunalverwaltungen bzw. den von ihnen beauftragten Personen zu, bei denen die tatsächliche Arbeitsleistung erbracht wird.

§ 6

Haftung

Die im Bereich der EDV-Administration eingesetzten Mitarbeiter haften gegenüber ihrem Dienstherrn bzw. Arbeitgeber im Rahmen beamten- bzw. arbeitsrechtlicher Vorschriften. Eine Haftung der Kommunen untereinander und damit verbunden die

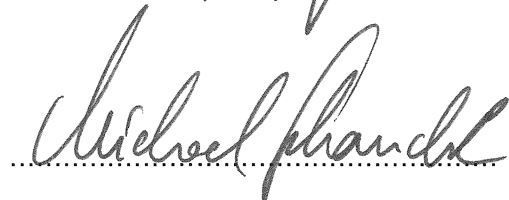
Geltendmachung von gegenseitigen Schadensersatzansprüchen wird hiermit ausdrücklich ausgeschlossen.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Zweckvereinbarung tritt zum 1. September 2012 in Kraft.

Gemeinde Emmering

Emmering, 7. August 2012



Dr. Michel Schanderl

1. Bürgermeister

Stadt Puchheim

Puchheim, 11. Sept. 2012



Dr. Herbert Kränzlein

1. Bürgermeister